

# Rechtssache T-202/04

**Madaus AG**

**gegen**

**Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt  
(Marken, Muster und Modelle) (HABM)**

„Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Ältere internationale Wortmarke ECHINACIN — Anmeldung des Wortzeichens ECHINAID als Gemeinschaftsmarke — Relatives Eintragungshindernis — Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 40/94“

Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 5. April 2006 . . . . . II - 1117

Leitsätze des Urteils

*Gemeinschaftsmarke — Definition und Erwerb der Gemeinschaftsmarke — Relative Eintragungshindernisse — Widerspruch des Inhabers einer für identische oder ähnliche Waren oder Dienstleistungen eingetragenen identischen oder ähnlichen älteren Marke  
(Verordnung Nr. 40/94 des Rates, Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b)*

II - 1115

Für den Durchschnittsverbraucher in Spanien, Frankreich, Italien, Österreich, Portugal und den Benelux-Ländern besteht keine Verwechslungsgefahr zwischen dem als Gemeinschaftsmarke für „Vitamine, Nahrungsmittelergänzungstoffe, Kräuterpräparate, pharmazeutische und medizinische Präparate“ in Klasse 5 des Nizzaer Abkommens angemeldeten Wortzeichen ECHINAID und dem als internationale Marke mit Schutzwirkung für dieselben Länder für „chemische pharmazeutische Erzeugnisse“ ebenfalls in Klasse 5 registrierten älteren Wortzeichen ECHINACIN, da das Präfix „echin-“ oder „echina-“ aus Sicht dieser Verbraucher auf die Zusammensetzung des Produkts und nicht auf dessen betriebliche Herkunft hinweist und das Wort „echinacea“ der wissenschaftliche lateinische Name einer Pflanze ist, die in den Bereichen der pharmazeutischen Produkte und pflanzlichen Heilmittel verwertet wird, während die jeweiligen Endsilben „-id“ und „-cin“ der einander gegenüberstehenden Zeichen als ihre unterscheidungskräftigen und dominierenden Elemente anzusehen sind, die die Aufmerksamkeit der Verbraucher auf sich ziehen werden.

flusst von Erwägungen vorzunehmen, die mit der betrieblichen Herkunft der Ware nichts zu tun haben, wie etwa schädliche Folgen der regelwidrigen Verwendung eines Arzneimittels. Denn solche etwaigen Folgen beruhen darauf, dass der Verbraucher die Identität oder Merkmale des Mittels verwechselt, nicht aber seine betriebliche Herkunft im Sinne des Eintragungshindernisses des Artikels 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 40/94. Im Übrigen werden die Verbraucher, was pharmazeutische Produkte angeht, bei ihrer Produktwahl durch hoch qualifizierte Fachleute unterstützt und ist, was pflanzliche Heilmittel betrifft, davon auszugehen, dass sie angemessen unterrichtet, aufmerksam und verständig sind und sich an die Verwendung von Produkten, deren Marke den Wortanfang „echina-“ enthält, gewöhnt haben, so dass das etwaige Schadensrisiko infolge der fehlerhaften Auswahl und daher regelwidrigen Verwendung eines Produkts durch den erhöhten Grad an Informiertheit und Aufmerksamkeit ausgeglichen wird, den die betroffenen Durchschnittsverbraucher aufbringen.

Insoweit ist die umfassende Beurteilung der Verwechslungsgefahr objektiv und unbeein-

(vgl. Randnrn. 31-33, 45, 55)